

Abt. Nr.

Die Direction der Disconto-Gesellschaft zu Berlin
Ihren hiernach Kenntnis von der
Verkehr mit ihren Geschäftsfreunden
Geschäftsbedingungen mit dem ergeben Eruchen, im das
anliegende Empfangsbescheinigung geltend zu machen

Kaufmann
Herrn
Königsplatz
Berlin

Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Für den Geschäftsverkehr mit der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin und ihren Niederlassungen sind die folgenden Bedingungen maßgebend.

1. Sämtliche Konten eines Kunden gelten ohne Rücksicht darauf, welche Bezeichnung sie tragen, bei welcher Niederlassung sie geführt werden und auf welche Währung sie lauten, als einheitliche laufende Rechnung im Sinne des Handelsgesetzbuches.
2. Der Kunde und die Bank können die Geschäftsverbindung mangels Vereinbarung einer Kündigungsfrist jederzeit aufheben. In diesem Fall kann die Bank ihr etwaiges Guthaben sofort einfordern und bis zur Rückzahlung die vereinbarten oder im Bankverkehr üblichen Zinsen und Gebühren sowie alle Auslagen weiter berechnen, etwa noch laufende Wechsel zurückbelasten und Befreiung von allen für Rechnung des Kunden Dritten gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten verlangen oder diese kündigen. Verpflichtungen in fremder Währung kann sie alsdann glattstellen. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist darf die Bank das Rechtsverhältnis ohne weiteres aufheben, wenn der Kunde der Aufforderung zur Stellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht unverzüglich nachkommt.
3. Enthält das Konto des Kunden Forderungen aus Börsentermingeschäften, so werden bei der jeweiligen Saldenfeststellung zuerst die aus diesen Geschäften stammenden Posten gegeneinander aufgerechnet. Das hiernach für die Bank oder den Kunden aus Börsentermingeschäften noch verbleibende Guthaben wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Linie getilgt.
4. Rechnungsauszüge und Wertpapieraufstellungen, welche die Bank erteilt, gelten als anerkannt, wenn sie nicht binnen vier Wochen oder bei Auslandskunden drei Monaten nach ihrer Zustellung beanstandet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt auch eine Aufrechnung gemäß Ziffer 3 dieser Geschäftsbedingungen als genehmigt und tatsächlich eingetreten. Erinnerungen gegen sonstige Abrechnungen und Anzeigen von ausgeführten Geschäften sowie wegen Nichtausführung von Aufträgen müssen unverzüglich erhoben werden.
5. Die Bank darf alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Wechseln, Schecks, Devisen oder Geldsorten entweder durch Abschlüsse mit dritten Personen oder durch Ausgleichung mit anderen Aufträgen oder endlich durch Uebernahme als Käuferin oder Lieferung als Verkäuferin erledigen.
6. Den An- und Verkauf solcher Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Devisen und Sorten, für die an der Börse des Ausführungsplatzes amtlich Preise festgestellt werden, führt die Bank stets als Kommissionär durch Selbsteintritt aus. Der Kunde verzichtet ein für allemal auf ausdrückliche Anzeige des Selbsteintritts. Bei Wertpapieren usw., welche nicht amtlich notiert werden, tritt die Bank stets als Eigenhändlerin auf.
7. Alle von der Bank für Rechnung ihrer Kunden abgeschlossenen Geschäfte über Gegenstände des Börsenverkehrs unterliegen den zur Zeit des Abschlusses geltenden Bedingungen derjenigen Börse, an welcher die Bank den Auftrag ausführt, und den Abmachungen der zuständigen Bankenvereinigungen. Dies gilt auch insoweit, als die Bank die Aufträge durch Selbsteintritt oder als Eigenhändler erledigt.
Bei Aufträgen zu Verkäufen aus dem Depot des Kunden darf die Bank ohne Prüfung davon ausgehen, daß die aufgegebenen Stücke im Depot liegen.
8. Für An- und Verkäufe von Kuxen und solchen Werten, für die an den Börsen des Ausführungsplatzes Preise amtlich nicht festgestellt werden, sind die vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten festgelegten Handelsgebräuche maßgebend, die sich, soweit Kuxe in Betracht kommen, mit den Essen-Düsseldorfer Börsengebräuchen decken.
9. Bei schwebenden Börsentermingeschäften hat der Kunde spätestens am drittletzten Tage vor dem Fälligkeitstage bezw. dem Liquidationstage bis 11 Uhr vormittags der Bank mitzuteilen, ob er die Abnahme oder Lieferung der Werte oder die Verlängerung des Geschäfts wünscht. Kommt eine Einigung über die